



Industrie- und Handelskammer  
Lippe zu Detmold

## **Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung**

### **Fachpraktiker für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten/**

zur

### **Fachpraktikerin für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten**

vom 25. Februar 2021

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Februar 2021 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten/ zur Fachpraktikerin für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten.

#### **§ 1**

#### **Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten/ zur Fachpraktikerin für Tiefbau Schwerpunkt Straßenbauarbeiten.

#### **§ 2**

#### **Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

#### **§ 3**

#### **Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

**§ 4****Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsreinrichtungen statt.

**§ 5****Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

**§ 6****Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie



- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7**

### **Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Tiefbaufacharbeiter/-in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder auf Grund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.



## § 8

### **Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

**(1)** Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**(2)** Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin für Tiefbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeits- und Ablaufplan
6. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
7. Prüfen und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen
8. Lesen und Anwenden von Zeichnungen und Skizzen
9. Durchführen von Messungen

#### **Abschnitt B**

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzverbindungen
11. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton



12. Herstellen von Baukörpern aus Steinen
13. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung
14. Herstellen von Verkehrswegen
15. Einbauen und Anschließen von Ver- und Entsorgungssystemen
16. Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen
17. Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
18. Herstellen von Baukörpern aus Steinen
19. Herstellen von Baugruben und Gräben, Verbauen und Wasserhaltung
20. Herstellen von Verkehrswegen

## § 9

### Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

**(1)** Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

**(2)** Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

**(3)** Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen, Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

**§ 10****Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung**

- (1)** Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- (2)** Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 40 Prozent und Teil 2 mit 60 Prozent gewichtet.
- (3)** Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (4)** Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 für das erste Ausbildungsjahr in 1 a – e, 2 a – d, 3 a – d, 4 a – e, 5 a – g, 6 a – s, 7 a – b, 8 a – b, 9 a – f, 10 a – f, 11 a – l, 12 a – e, 13 a – e, 14 a – f, 15 a – d und 16 a - c aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (5)** Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe durchführen sowie in insgesamt 60 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der praktischen Aufgabe stehen, schriftlich bearbeiten.
- (6)** Für die praktische Arbeitsaufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen einer ungebundenen Tragschicht
2. Herstellen von Pflasterdecken und Plattenbelegen aus künstlichen Steinen
3. Versetzen von kleinen Betonfertigteilen
4. Einbauen von Rohren und Formstücken oder von Profilen

Der Prüfling soll eine praktische Aufgabe durchführen. Dazu soll der Prüfling ein



funktionsfähiges Bauteil herstellen und prüfen, ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann, sowie fallbezogene Aufgaben unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt sechs Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in insgesamt höchstens 10 Minuten, die fallbezogenen Aufgaben in 60 Minuten durchgeführt werden.

Die praktische Aufgabe ist mit 70 Prozent, die fallbezogenen Aufgaben mit 20 Prozent  
Und das Fachgespräch mit 10 Prozent zu bewerten.

## § 11

### Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ablauf der Ausbildungsdauer stattfinden
- (2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 in 16 a – c, 17 d – g, 18 a, 19 a – e und 20 a – m aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Arbeitsauftrag
  2. Straßenbauarbeiten
  3. Bauwerke und Tiefbau
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Arbeitsschritte selbstständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann.
  2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ Aufgaben durchführen. Dazu soll der Prüfling eine Pflasterdecke und einen

Plattenbelag mit Einfassung herstellen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.

3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll ein begleitendes situatives Fachgespräch von insgesamt höchstens 30 Minuten durchgeführt werden.
  4. Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind die Arbeitsaufgaben mit 90 Prozent und das Fachgespräch mit 10 Prozent zu gewichten.
- (5)** Für den Prüfungsbereich „Straßenbauarbeiten“ kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. Prüfungsbereich Straßenbauarbeiten
    - a) Vermessungen im Straßenbau
    - b) Entwässerung
    - c) Unterlage für Decken und Beläge
    - d) Pflasterdecken und Plattenbeläge
    - e) Asphaltdecken
  2. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (6)** Für den Prüfungsbereich „Bauwerke im Tiefbau“ kommen Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:
1. Prüfungsbereich Bauwerke im Tiefbau
    - a) Gefährdungen und Sicherungsmaßnahmen in Baugruben und Gräben
    - b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile
    - c) Verbau von Baugruben und Gräben
    - d) Geräte und Maschinen
    - e) offene Wasserhaltung



f) Verkehrswege und Verkehrsflächen

g) Ver- und Entsorgungssysteme

2. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten und aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.

3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

**(7)** Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

2. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.

3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## **§ 12**

### **Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	50 Prozent
2.	Straßenbauarbeiten	20 Prozent
3.	Bauwerke im Tiefbau	20 Prozent
4.	Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

## § 13

### Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
  3. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens „ausreichend“ und
  4. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit „ausreichend“ und
  5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereich deren Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa **fünfzehn Minuten** zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von **2 : 1** zu gewichten.

## § 14

### Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15

### Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der **Ausbildungsregelung** bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.



## **§ 16**

### **Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold entsprechend.

## **§ 17**

### **Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Lippe Wissen & Wirtschaft als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, in Kraft.

Ausgefertigt in Detmold am 25. Februar 2021

Detmold, 1. März 2021  
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Volker Steinbach  
Präsident

Axel Martens  
Hauptgeschäftsführer